

FG SEGGEMER



SCHLOTFEGER e.V.
www.seggemer-schlotfeger.de

**TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN
ZUR TEILNAHME AM
SEGGEMER SCHLOTFEGER UMZUG
IN 74743 SECKACH**

**UMZUGSTEILNAHMEORDNUNG DER
FG SEGGEMER SCHLOTFEGER E.V.**

STAND: 10.10.2018



Inhalt

1. ZULASSUNGSPFLICHT UND BETRIEBSERLAUBNIS	3
1.1. ZULASSUNGSPFLICHT	3
1.2. BETRIEBSERLAUBNIS	3
2. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR ANHÄNGER UND ZUGFAHRZEUGE	4
2.1. ALLGEMEINE TECHNISCHE VORAUSSETZUNG	4
2.2. ZUGBEGLEITUNG	4
2.3. BREMSAUSRÜSTUNG (§ 41 STVZO)	4
2.4. EINRICHTUNGEN ZUR VERBINDUNG VON FAHRZEUGEN (§ 43 STVZO)	4
2.5. ABMESSUNGEN, ACHSLASTEN UND GESAMTGEWICHTE (§ 32 UND § 34 STVZO)	4
2.6. RÄDER UND REIFEN (§ 36 STVZO)	4
2.7. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FÜR DIE PERSONENBEFÖRDERUNG (§ 21 STVZO)	5
2.8. LICHTTECHNISCHE EINRICHTUNGEN (§ 49A STVZO)	5
3. BETRIEBSVORSCHRIFTEN UND ZUGZUSAMMENSTELLUNG	6
3.1. ZULÄSSIGE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT (BETRIEBSVORSCHRIFT)	6
3.2. VERSICHERUNGEN	6
3.3. ZUGZUSAMMENSTELLUNG	6
4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FAHRZEUGFÜHRER	7
4.1. MINDESTALTER	7
4.2. FÜHRERSCHEIN (§ 6 FEV)	7
5. ANFORDERUNGEN FÜR SONSTIGE UMZUGSFAHRZEUGE UND REITER	7
6. WEITERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE UMZUGSFAHRZEUGE	7



1. Zulassungspflicht und Betriebserlaubnis

1.1. Zulassungspflicht

Zugmaschinen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen mit einer durch Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens befreit. Dies gilt nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein genannter Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Landwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer durch Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60km/h und landwirtschaftlichen Anhängern hinter diesen dürfen auf dieser Veranstaltung nicht teilnehmen.

1.2. Betriebserlaubnis

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die aber wesentlich verändert wurden oder auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich Sachverständigen begutachtet werden. Dieser hat die Verkehrssicherheit zu bescheinigen.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- und Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.



2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Allgemeine technische Voraussetzung

Die Verkleidung von Fahrzeugen müssen insbesondere für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche kleine und kleinste Verkehrsteilnehmer erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, u. U. durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein. Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

Festwagen müssen ringsum bis nahe an den Boden verkleidet werden dass es nicht möglich ist, zwischen den Achsen oder unter das Fahrzeug zu geraten. Auch unter der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunter zu ziehen. Die Verkleidung muss starkem Druck standhalten und darf mit ihrer Unterkante nicht mehr als 30cm über der Fahrbahn liegen.

Generell ist eine Rundumverkleidung (Zugfahrzeug und Festwagen) anzustreben, damit kleine und kleinste Verkehrsteilnehmer nicht unter die Räder geraten können.

2.2. Zugbegleitung

Sofern keine Rundumverkleidung angebracht ist, ist das Zugfahrzeug an jeder Achse auf beiden Seiten durch Ordner zu begleiten.

Wenn an dem Umzug Festwagen teilnehmen, von denen aus Süßigkeiten o.ä. in die Zuschauermenge geworfen werden, ist unabhängig der Art der Verkleidung dafür zu sorgen, dass sowohl das Zugfahrzeug als auch der Festwagen beidseitig an jeder Achse-von Ordnern begleitet werden.

Süßigkeiten o.ä. sind möglichst weit weg vom Festwagen zu werfen.

2.3. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme beantwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.4. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde. (entsprechend §19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.5. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

2.6. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.



2.7. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)

Die Personenbeförderung auf der Ladefläche ist für den Einsatz während des Zuges, nicht jedoch für die An- und Abfahrt zulässig. Das zulässige Gesamtgewicht einschließlich der Aufbauten darf nicht überschritten werden.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt: „Zulässige Betriebsvorschriften“).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein. Bei mehr als 7 Kindern ist eine zweite geeignete Person hinzuzuziehen. Die Geeignetheit der Aufsichtsperson bezieht sich auf die geistige und körperliche Fähigkeit der Person. Die Vorstandschaft behält sich vor, die Eignung der Aufsichtsperson vor Ort zu überprüfen und gfls. die Genehmigung zu versagen.

2.8. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und bei der Zu- und Abfahrt nicht verdeckt und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrter Strecken stattfinden. Zu diesem Anlass können die Beleuchtungseinrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist.



3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehen befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeuge, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).
- Während der Brauchtumsveranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeugkombinationen anzugeben. Diese gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Faschingsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den besonderen Einsatz der Fahrzeuge zurückzuführen sind.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzung für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht die zul. Hinterachslast die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung).
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5m
25 km/h	9,1m
30 km/h	12,3m
40 km/h	19,8m

Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeugen und Anhängern gemäß Abschnitt 3.1 sind zu erfüllen.



4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Der/Die Fahrzeugführer/in muss ein Mindestalter von 18 Jahre und eine dementsprechende und gültige Fahrerlaubnis haben. Weiterhin ist ihm das Fahren unter Alkohol- und Drogeneinfluss untersagt. Die Vorstandschaft behält es sich vor, ein Fahrverbot auszusprechen.

4.2. Führerschein (§ 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis auf der Klasse 5 gemäß in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV in der Fassung gültig ab dem 01.01.1999 gültigen Fassung berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n) die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV in der Fassung gültig ab dem 01.01.1999 gültigen Fassung berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

5. Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und Reiter

An Umzügen nehmen häufig auch

- Gespannfahrzeuge
- Radfahrer
- sonstige Phantasiefahrzeuge
- Tiere
- Reiter teil.

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altermäßig geeigneten Führer haben. Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die o.g. Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein. Tiere müssen an einer Leine geführt werden und eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung muss vorhanden sein. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigen Zustand benutzt werden.

Hinweis zur Verwendung von roten Händlerkennzeichen:

Bei Fastnachtsumzügen werden auch Oldtimer und andere Kraftfahrzeuge mit Betriebserlaubnis mit rotem Händlerkennzeichen oder 07-er Kennzeichen eingesetzt. Der für diese Kennzeichen vorgeschriebene Verwendungszweck ist dann nicht mehr gegeben, dies kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Für die Teilnahme derartige Fahrzeuge an Umzügen ist beim Regierungspräsidium eine Ausnahme nach §70 StVZO zu beantragen.

6. Weitere Anforderungen für die Umzugsfahrzeuge

- Die Verwendung von offenem Feuer auf, am, neben, hinter, vor oder unter dem Fahrzeug wie auch dem Wagen ist strengstens untersagt.
- Ebenfalls ist das Verwenden von brennbaren Flüssigkeiten auf, neben, hinter, vor und unter dem Wagen strengstens untersagt.
- Weiterhin ist es dem Teilnehmer untersagt, Flüssigkeiten oder feste Stoffe auf dem Fahrzeug oder Wagen zu erhitzen.

Die Vorstandschaft behält es sich vor, bei Zuwiderhandlungen, den Teilnehmer vom Umzug auszuschließen.